



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreisverband für Gartenkultur und Landespflege Kelheim (nachstehend *Kreisverband* genannt).
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Kelheim.
Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Kelheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 1. Die Förderung des Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit.
 2. Die Förderung der Ortsverschönerung und der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
 3. Dem Kreisverband ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch
 1. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
 2. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
 3. Die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Kreisebene.
- (4) Der Kreisverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder (= Ortsvereine) des Kreisverbandes sind alle ordentlichen Mitglieder (= Ortsvereine) des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege („*Landesverband*“), welche ihren Vereinssitz im in § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Landkreis haben.
- (2) Als Fördermitglieder aufgenommen werden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Ordentliches Mitglied (= Ortsverein) des Kreisverbandes wird, wer dem Landesverband beitritt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen und zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die Mitgliedschaft im Landesverband endet.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder (= Ortsvereine) haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Kreis-, Bezirks- und Landesverband gegenüber voll zu erfüllen

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (= Ortsvereine) sind berechtigt,
 1. an der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme nach Maßgabe der §§ 6 mit 8 der Satzung erfolgt durch die 1. Vereinsvorsitzenden, ersatzweise durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes anderes Vereinsmitglied.
 2. Anträge an die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes zu stellen,
 3. durch den Kreisverband bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes vertreten zu werden,
 4. an den Veranstaltungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder (= Ortsvereine) sind verpflichtet,
 1. die Bestrebungen und Ziele des Kreisverbandes nach besten Kräften zu unterstützen,
 2. der Satzung des Kreisverbandes zu befolgen,
 3. sich nach den Beschlüssen seiner Organe (§ 5) zu richten,
 4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (§ 6), die Verbandsleitung (§ 9) und der Vorstand (§ 10).
- (2) Die Mitglieder (=Ortsvereine) werden im Bezirks- und Landesverband durch den Kreisverband vertreten. Der Kreisverband ist Teil der organisatorischen Untergliederungen des Bezirks- und Landesverbandes.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder (= Ortsvereine) dies beantragen. Ein solcher Antrag ist schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung (Ladung) zu einer Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Einladung (auch elektronisch) mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Kreisverbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Kreisverbandsvorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Kreisverbandsvorsitzende verhindert, bestimmt die Verbandsleitung den Leiter der Versammlung. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2. Kreisverbandsvorsitzenden, ersatzweise ein von der Verbandsleitung zu bestimmender Leiter die Versammlung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und einem aus dem Kreis der stimmberechtigten Teilnehmer zu wählenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung in Abschrift (auch elektronisch) zu übersenden.

§ 7 Anträge zur Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Ein Antrag zur Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin zur Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Der Antrag hat schriftlich (auch elektronisch) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Stimmabgabe der Mitglieder (= Ortsvereine) erfolgt einheitlich durch den jeweiligen 1. Vereinsvorsitzenden, bei Verhinderung durch ein vom verhinderten 1. Vereinsvorsitzenden schriftlich bevollmächtigtes anderes Mitglied seines Vereins. Jedes Mitglied (= Ortsvereine) hat je angefangene 50 Mitglieder seines Vereins eine Stimme. Dabei gilt die vom Landesverband jeweils zum 30.6. festgestellte Mitgliederzahl.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung,
2. die Beschlussfassung über gestellte Anträge,
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Haushaltsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
4. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder,
5. die Entlastung der Verbandsleitung,
6. die Beschlussfassung über Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
7. die Beschlussfassung über die Genehmigung von Förderungsrichtlinien,
8. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden,
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Kreisverbandes.

§ 9 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Vorstand (§10), dem Geschäftsführer, dem Kassier und sonstigen, je nach Bedarf gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Verbandsleitung aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied in die Verbandsleitung.
- (2) Sitzungen der Verbandsleitung finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens drei Mitglieder der Verbandsleitung die Durchführung einer Sitzung unter Mitteilung des Grundes schriftlich beantragen. Die Sitzungen der Verbandsleitung werden vom 1. Verbandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Verbandsvorsitzenden geleitet. Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen der Verbandsleitung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Mitglieder des Beirates nach (4) Nr. 7 können zu den Sitzungen der Verbandsleitung eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder der Verbandsleitung beschließen.
- (4) Der Verbandsleitung obliegt
 1. die Verwaltung des Kreisverbandes einschließlich Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 2. die Aufstellung des Tätigkeitsberichtes und des Arbeitsplanes,
 3. die Erarbeitung des Finanzberichtes und des Haushaltsvoranschlages,
 4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Vorbehandlung eingegangener Anträge,
 5. die Erarbeitung von Förderungsrichtlinien,
 6. die Beantragung von Ehrungen für Verdienste um die Ziele des Kreisverbandes
 7. die Wahl eines Beirates. Die Mitglieder des Beirates haben eine beratende Funktion inne und sollen ihrer Persönlichkeit und Sachkunde nach Wahrung und Förderung der Ziele des Kreisverbandes gewährleisten;
 8. die Aufstellung einer Geschäftsordnung für sich, den Vorstand und die Arbeitskreise. Geschäftsordnungen sind in den Mitgliedsvereinen bekanntzugeben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Kreisverbandsvorsitzenden.
- (2) Der 1. und der 2. Kreisverbandsvorsitzende vertreten, jeweils alleine, den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben jeweils die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Kreisverbandsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Kreisverbandsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Ausgaben, die den Haushaltsvoranschlag um mehr als € 500,- übersteigen oder nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Verbandsleitung.

§ 11 Betriebsmittel

Die Mittel des Kreisverbandes werden beschafft aus

1. den Anteilen der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge (Kreisverbandsbeiträge),
2. den Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. Spenden und sonstigen Zuwendungen sowie
4. Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen des Kreisverbandes.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Kreisverbandes, die nicht von der Verbandsleitung ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- (2) Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung des Kreisverbandes bedürfen einer 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den in § 1 (2) aufgeführten Landkreis, der es als Körperschaft des öffentlichen Rechtes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern (= Ortsvereinen) auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.

Kelheim, den 19. Februar 2018


.....
1. Vorsitzende(r)